

und ebenso auch I 28. 1 μετὰ <τὴν> Τροίας ἄλωσιν. Mit mehr Recht könnte man an den beiden zuerst erwähnten Stellen den Artikel streichen. Thukydides wenigstens setzt in solchen Fällen nicht den Artikel; vgl. Krüger zu Thuk. I 12.

Bensheim.

H. Kallenberg.

Zum Gesetz von Gortyn¹

Die Stelle der grossen gortynischen Gesetzessammlung, für die ich eine neue Deutung vorschlagen möchte, ist folgende:

Collitz-Bechtel Nr. 4991 (= Solmsen Inscr. Graec.³ Nr. 33)

V 1-9:

- V 1. Γυνὰ ὀ[τ]εία κ-
 ρέματα μὲ ἔκει ἔ [πα]τρὸδ δό-
 3. ντος ἔ ἄ[δ]ελπιὸ ἔ ἐπισπέν-
 σαντος ἔ ἀπολα[κ]όνσα ἄ-
 5. ἰ ὄκ' ὀ Αἰθ[α]λεύς (σ)ταρτός ἐκοσ-
 μίον οἱ σὺν Κύ[λ]λῶι, ταύτ-
 7. ας μὲν ἀπολανκάνεν, ταῖ-
 δ δὲ πρόθηα μὲ ἔ[ν]δικον ἔμ-
 9. ἔν.

Comparetti, gewiss einer der besten Kenner der Inschrift, nennt die Stelle 'eine der schwierigsten der ganzen Inschrift' (S. 187). Die Schwierigkeit ist auch bei den andern Erklärern nicht überwunden (Baunack 105. 128 f., Blass zur Stelle, B.-Z. 25. 141 ff., K.-Z. 11. 64). Wie man sich bei den ausführlicheren Kommentatoren leicht überzeugen kann, liegt der Anstoss in den Worten 'ἄ ὄκ' . . . Κύλλῶι, und zwar drehen sich alle Erwägungen um die Frage: 'Was heisst ἄ ὄκ?' Ohne auf die bisherigen Beantwortungen dieser Frage² einzugehen, will ich gleich meine Auffassung geben: ἄ ὄκ' . . . Κυλλῶι heisst 'seit dem Jahre, in dem Kylos und seine Genossen vom Αἰθαλεύς σαρτός Kosmionten waren'. Der Einfachheit wegen sage ich künftig gewöhnlich für ὄκ' . . . Κύλλῶι nur, das 'Kylosjahr', da wir es in diesem Satz, wie

¹ Angeführte Literatur: J. und Th. Baunack, Die Inschrift von Gortyn, Leipzig 1885. — Blass bei Collitz-Bechtel, Sammlung griech. Dialektinschr. Nr. 4991. — B.-Z. = F. Bücheler u. E. Zitelmann, Das Recht von Gortyn (Ergänzungsheft des Rhein. Mus. XL, 1885). — Dom. Comparetti, Monumenti antichi III, 1894, 93 ff. — D.-H.-R. = R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach, Recueil des inscriptions juridiques grecques I fasc. 3, Paris 1894. — E. Fraenkel bei Collitz-Bechtel Bd. IV. — H. Jacobsthal, Der Gebrauch der Tempora und Modi in den kret. Dial.-Inscr. (Beiheft zu Indog. Forsch. XXI, 1907). — K.-Z. = J. Kohler und E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912. — H. Lewy, Altes Stadtrecht von Gortyn auf Kreta, Berlin 1885.

² Am ausführlichsten B.-Z. 141 ff.

längst anerkannt ist, mit einer eponymen Jahresbezeichnung zu tun haben.

Die Bedeutung 'seitdem' ist für das kretische $\alpha\iota$ von B.-Z. 174 und Jacobsthal 117 f. einwandfrei begründet und von Blass (zu Kol. XI 19 f.) und Fraenkel 1104 (unter $\alpha\iota$) anerkannt worden. Dabei wird aber seltsamerweise die obige Stelle nie berücksichtigt; bei Fraenkel aaO. fehlt sie in dem Verzeichnis der Stellen für $\alpha\iota$, das doch offenbar vollständig sein soll, gänzlich. Das ist um so verwunderlicher, als die korrespondierende Phrase, die, wie man längst gesehen hat, in unserer Inschrift in den drei andern Fällen von $\alpha\iota$ 'seitdem' (VI 15, IX 15, XI 19) folgt, auch an unsrer Stelle steht: τῶν (ταῖδ V 7) δὲ πρόθθα μὲ ἐνδικὸν ἔμεν. Einzig Comparetti 189 scheint mit der Möglichkeit dieser Bedeutung zu rechnen: B.-Z. 141 hatten in richtiger Abnung des Gesamt-sinnes die Bedeutung 'seitdem' für $\delta\kappa\alpha$ verlangt; dazu meint Comparetti, dann müsste $\delta\kappa\alpha$ unterdrückt werden, weil $\alpha\iota$ schon 'seitdem' bedeute¹. Die beiden Konjunktionen vertragen sich aber prächtig miteinander: Die gewöhnliche Datierung lautet ἐπὶ κοσμιόντων . . . (Collitz-Bechtel Bd. IV S. 1038 Nr. 20, 3 ff.; aus der Nähe von Lyttos; archaisch), ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων κοσμιόντων τῶν σὺν Κυΐαι καὶ Κεφάλωι (Collitz-Bechtel Nr. 4952 a 3 ff. = Solmsen Inscr. Graec.³ Nr. 34; Deros; III./II. Jahrh. v. Chr.), ἐπὶ κόσμων τῶν . . . (Collitz-Bechtel Nr. 4940, 17 f.; Allaria; jung) und ähnlich. Bei Angabe vergangener Jahre zog man auch anderswo etwa einen Temporal-satz vor (Jacobsthal 115), weil das Partizipium praesentis die Vergangenheit nicht bezeichnete; so steht in Halikarnass Collitz-Bechtel Nr. 5726 (V. Jh.) οἵτινες τότε εἶχον ὅτε Ἄ. καὶ Π. ἐμνημόνευον Zl. 29 ff. neben ἐπὶ Ἄ. μνημονεύοντος καὶ Π. καὶ μνημονεύοντων M. καὶ Φ. Zl. 10 ff. Wäre hier eine Fassung οἵτινες εἶχον ἐπὶ Ἄ. καὶ Π. μνημονεύοντων ohne Störung des Sinnes noch gut denkbar, so gilt das nicht mehr für unsre Stelle, wo vor die Eponymenbezeichnung ein 'seit' treten sollte: $\alpha\iota$ ἐπὶ κοσμιόντων . . . hätte als 'wie im Kosmiontenjahr des . . . ' missverstanden werden müssen. Zuzugeben ist, dass das einfache $\alpha\iota$ ἐκοσμίου 'seit . . . Kosmionten waren' genügt hätte; aber die tatsächlich gewählte Fassung ist entschieden deutlicher; für mein Empfinden würden auch in $\alpha\iota$. . . ἐκοσμίου die Personen gegenüber der Sache ungebührlich hervortreten².

Leider ist die gortynische Inschrift Collitz-Bechtel Nr. 5005 (aus bester Zeit) zu fragmentarisch, um als Seitenstück zu

¹ B.-Z. hatten $\alpha\iota$ als $\alpha\iota$ gefasst.

² Gegenbeispiel: Collitz-Bechtel Nr. 5115 Ἐρμῆι Δρομίωι Ὑπερβάλλων Βιέττω κοσμήσας 'der einmal Kosmiont gewesen ist'.

unsrer Stelle voll ausgewertet werden zu können. Sie lautet in der Fassung von Blass (bei Collitz-Bechtel; Comparetti in der Erstveröffentlichung *Monum. ant.* III 327 f. zT. anders):

ἄι Φεκάστο ἔ[γ-
ρ[ατται ἄι ὁ Αἰ[θ]α[λεὺς σταρ-
τὸς ἔγρα]φον ὄκα λ
ἐκοσμίων οἱ σ[ὺν]
., ὄν βὸς ἄνκειτα[ι
ἐν?]δοῖ ἐπὶ βῶμο[ι] — —

‘wie über jeden Punkt¹ die schriftliche Bestimmung vorliegt², seitdem (? oder ‘wie?’)³ der Αἰθ. στ. sie festgesetzt hat⁴, als N. N. und Genossen Kosmionten waren’. Angesichts dieses Zustands der Inschrift dürfte man trotz der starken Ähnlichkeit kaum der Versuchung erliegen, die Stelle der grossen Inschrift als Entstellung, Verschiebung, Verschränkung, Zusammenziehung u. dgl. einer in Nr. 5005 besser bewahrten Formulierung zu betrachten.

Die sonstigen Beispiele für ἄι = ‘seitdem’⁵ beziehen sich nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Gegenwart oder auf die Zukunft, zB. Nr. 4991 IX 14 ff. τὸ ἀπλόον ἐπικαταστασεῖ, ἄι τὰδε τὰ γράμματα ἔγρατται ‘er soll den einfachen Betrag zuzahlen von der (jetzigen)⁶ Zeit an, wo dieses Gesetz aufgezeichnet zu lesen ist’, Nr. 5072 b 7 (Knosos, IV./III. Jh.) ἐν ταῖσι πέντι ἀμέραις ἀποδώτω ἄι κα πρίαται (Konjunktiv) ‘ex quo emerit’.

Also ἄι ὄκα ist sprachlich ganz in Ordnung. Für die sachliche Bedeutung des ganzen Satzgefüges ist entscheidend, dass der Temporalsatz mit ἄι ὄκ’ ‘seitdem’ nur auf die Partizipienreihe ἐ πατρὸς δόντος ἐ ἀπολακόνσα bezogen wird⁷. Die Erbrechtsbestimmungen gliedern sich dann so:

¹ K. Meister *Indog. Forsch.* XVIII (1905/6), 163.

² Vgl. Collitz-Bechtel Nr. 4998 VII 10 f. u. 5000 I 7 f. ἄι Φεκάστο ἔγρατται.

³ Auch diese Stelle fehlt bei Jacobsthal 117 f. und bei Fraenkel 1104.

⁴ Warum Imperfektum? Vgl. Anm. 6 ἄι ἔγραπσε.

⁵ Jacobsthal 116 ff.

⁶ Vom Standpunkt der Zeit der Gesetzgebung oder der Aufzeichnung müsste es heissen ἄι κα . . . ἐγραμμένα ἐῖ ‘von dem (künftigen) Zeitpunkt der Vollendung der Aufzeichnung an’; ἔγρατται vertritt den Standpunkt des künftigen Lesers. Über ἄι ἔγραπσε XI 19 = ἄι ἔγρατται s. Jacobsthal 18 ff. 117 f.

⁷ J. u. Th. Baunack 129 beziehen die Jahresangabe mit ὄκα auf die vorliegende Gesetzgebung, D.-H.-R. 369. 464 auf ein früheres Gesetz; B.-Z. 142 meinen, das Gesetz habe ‘rückwirkende Kraft für alle Erbfälle seit dem Kyllosjahr’; K.-Z. 11 (vgl. 64) schieben ein ‘(und sich seit der Zeit verheirateten) als . . .’ (ähnlich schon Lewy 13) — alles Verlegenheitsauswege. Richtig — ohne beachtet zu werden — nur K. Meister *IF* XVIII (1905/6), 164: ‘Gegen die (Frauen, die vor

1. Geschenke des Vaters an die verheiratete¹ Tochter bei seinen Lebzeiten sind erlaubt, aber nur bis zur Höhe des (IV 41—43 festgesetzten) Tochteranteils (IV 48—51).

2. Frühere (vor dem jetzigen Gesetz² gemachte) Schenkungen oder Schenkungsversprechungen bleiben in Kraft³, heben aber die Erbberechtigung der Tochter auf (IV 25—V 1).

3. Die Erbberechtigung bleibt bestehen,

a) wenn die Tochter seit dem Kyllosjahr keine Geschenke des Vaters (Zusatz: oder Bruders) oder keine Schenkungsversprechungen (Zusatz: oder keine Erbschaften) erhalten hat, also <jetzt⁴> kein <daher stammendes> Vermögen besitzt (V 1—7),

b) wenn sie Geschenke u. dgl. vor dem Kyllosjahr erworben hat (V 7—9) (also in diesem Fall auch dann, wenn sie Vermögen besitzt).

3 a und b lassen sich in einen Satz zusammenfassen: 'Schenkungen usw. vor dem Kyllosjahr sind kein Erbhinderniss'. Ungeschickterweise haben sich aber zwei andere Gedanken eingedrängt: 1. 'Vermögenslose (unbeschenkte) Töchter erben mit' (daher die Voranstellung des allgemeinen γυνὰ ὀρεῖα κρέματα μὲ ἔκει), 2. 'Schenkungen seit dem Kyllosjahr können eingeklagt werden (ἐνδικὸν ἐμὲν), frühere aber (μὲν—δέ) nicht'. Unter dieser Mischung leidet die Klarheit der Bestimmungen ausserordentlich; das sind wir aber in dieser Inschrift gewohnt (vgl. B.-Z. 42. 52).

Warum ist nun aber gerade das Kyllosjahr die Grenze? Wenn in diesem Gesetz die Schenkungen an Töchter ausdrücklich erlaubt und die schon erfolgten Schenkungen ausdrücklich als gültig anerkannt werden, so war diese Verfügung offenbar nicht selbstverständlich; also vor unserm Gesetz waren die Schenkungen verboten. Da aber Schenkungen vor dem Kyllosjahr gar nicht berücksichtigt werden sollen, so waren sie damals offenbar erlaubt. Also: Es wurde mit Schenkungen Unfug getrieben (vgl. K.-Z. 66), daher würden sie im Kyllosjahr verboten; das Verbot war undurchführbar, daher werden die Schenkungen jetzt wieder zugelassen, aber, um die Wiederholung des früheren Missbrauchs zu vermeiden, auf ein Höchst-

dem Kosmiontat des Kyllos und Genossen Vermögen erhalten haben,) darf nicht Klage anhängig gemacht werden' = τὰδ δὲ πρόθηα usw.

¹ ὀπιείσθαι 'verheiratet sein', nicht 'heiraten'; vgl. ζ 63 οἱ δὲ ὀπιόντες 'zwei verheiratet', Θ 304 τὸν . . ὀπιούμενη τέκε μήτηρ nicht 'bei der Verheiratung'! Vgl. Jacobsthal 56. Daher gibt es nirgends einen Aorist dieses Verbums. Die von den Erklärern allgemein beliebte Beschränkung der Schenkungen auf die Mitgift ist also samt allen daraus gezogenen Schlüssen hinfällig.

² Daher Ind. Aor. ἔδωκε IV 52, nicht Konj.!

³ Auch wenn sie den Tochteranteil übersteigen?

⁴ ἔχει, nicht . . . κα ἔχη!

mass beschränkt. Gleichzeitig mit dem Verbot der Schenkungen, also im Kyllosjahr, wurden wohl die Töchter erbfähig erklärt¹. Für diese Auffassung sprechen folgende Momente: 1. Die Schenkungen waren wohl eine Umgehung der Erbunfähigkeit der Töchter; um die Umgehung zu beseitigen, wird man die Erbberechtigung der Töchter eingeführt und die Schenkungen verboten haben. 2. Den vor dem Kyllosjahr beschenkten Töchtern konnte man damals die Erbberechtigung nicht vorenthalten, wohl schon deswegen, weil die Schenkungen nachträglich schwer zu kontrollieren waren²; dagegen die Schenkungen seit dem Kyllosjahr liefen dem Verbot zuwider, mussten also etwas strenger behandelt werden (ἐνδίκον ἐμὲν!); diese spätern Schenkungen waren eine ungesetzliche Fortführung der Sitte vor dem Kyllosjahr; da war es folgerichtig, wenn man die so Beschenkten durch den Entzug des Erbrechts gewissermassen ganz in die Zeit vor Kyllos zurückversetzte. Ob das Gesetz unter Kyllos den Tochteranteil höher oder geringer als das neue Gesetz bestimmt hatte, wage ich nicht zu entscheiden. Im Allgemeinen dürfte die Entwicklung nach der frauenfreundlichen Seite hin stattgefunden haben; jedenfalls darf Coll. 4974 $\text{F}]\sigma\text{F}\acute{o}\mu\omicron\iota\sigma[\nu \dots \theta\eta\lambda\epsilon\iota\alpha$ (archaisch) nicht für ältere Gleichberechtigung angeführt werden (vgl. D.-H.-R. 464 Anm. 1), da zwischen den beiden Wörtern allerlei erhalten ist, das sie trennt: οἱ γνήσιοι ὄτερο . . . und anderes. Dass die Töchter erst durch unser Gesetz erbfähig wurden³, scheint mir ausgeschlossen zu sein; oder sollten wirklich zwischen dem Kyllosjahr und dem jetzigen Gesetz die Töchter weder zur Annahme von Schenkungen noch zum Erben berechtigt gewesen sein?

Greifswald.

A. Debrunner.

Zur Form der αἰνοί

Dass die Streitreden des Menelaos und des Teukros in Sophokles Aias am Ende der Stichomythie in zwei αἰνοί gipfeln, hat Radermacher gesehen (Anmerkung zu V. 1142) und für den Eingang der Menelaosrede auf das Rätsel der Kleobulina hingewiesen. Darüber hinaus verdient der sprachliche Ausdruck dieser Partie noch ein paar Bemerkungen, da er für alte Formen solcher Rätsel- und Fabelreden (denn beides geht zusammen) lehrreich zu sein scheint. Die Anwendung seiner kurzen Erzählung gibt Menelaos mit den Worten (1147)

¹ Ähnlich, aber aufgrund einer andern Interpretation, D.-H.-R. 464.

² Daher VI 1 die Bestimmung, dass künftig bei Schenkungen an die Töchter 3 oder mehr Zeugen zugegen sein sollen.

³ B.-Z. 141.